



**Verband für die mittelständische
Wirtschaftsprüfung e.V.**

wp.net e.V.* Markt 9 * 04109 Leipzig

Geschäftsstelle II:
König Albert Haus (Aufgang A, 3.OG)
Markt 9
D-04109 Leipzig

Telefon: +49(0)341-35 12 32 65
Fax: +49(0)341-35 12 32 66
E-Mail: info@wp.net-verband.de
www.wp.net-verband.de

Stellungnahme

zum

Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

und zum

Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen

Berlin, den 27. Januar 2012

Ansprechpartner:

WP/StB Dr. Johannes von Waldthausen

WP/StB Stephan Mauer

WP/StB/RA Dr. Beul

WP/StB Corinna Ahrendt

WP/StB Katrin Fischer

Telefon: +49(0)341-35 12 32 65

Telefax: +49(0)341-35 12 32 66

E-Mail: info@wp.net-verband.de

www.wp.net-verband.de

An:

Europäisches Parlament

Rat der Europäischen Union

Zur Kenntnisnahme:

Europäische Kommission

Netzwerk Europäische Bewegung e.V.

Deutscher Bundestag – Wirtschafts-, Finanz-, Rechts- und Europaausschuss

Deutscher Bundestag – Vorsitzende der im Bundestag vertretenen Fraktionen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Referat Freie Berufe Bundesministerium der Justiz

Bundesministerium der Finanzen

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Ministerium für Wirtschaft und Finanzen in Baden-Württemberg

Wirtschaftsprüferkammer

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e. V.

Bundesrechtsanwaltskammer Bundesteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer Patentanwaltskammer Bundesverband der freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V. Deutscher Buchprüferverband e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Prüfungsstellen) Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V. Deutscher Notarverein e.V.

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
A. Über wp.net	4
B. Vorangestellte Zusammenfassung	5
C. Stellungnahmen	6
I. Trennung in Verordnung und Richtlinie	
II. Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates	6
1. Einbeziehung von freiwilligen Prüfungen bei kleinen Unternehmen (Art. 1 Nr. 2 Buchst. a) ÄR)	6
2. Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 1 Nr. 2 Buchst. d) ÄR)	6
3. Beteiligung an Prüfungsgesellschaften (Art. 1 Nr. 3 Buchst. b) i) ÄR)	7
4. Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Abschlussprüfer (Art. 1 Nr. ÄR)	8
5. Zulassung von Abschlussprüfern aus anderen Mitgliedstaaten (Art. 1 Nr. 7)	8
6. Verwendung der ISA (Art. 1 Nr. 12 ÄR)	9
7. Erleichterung bei der Prüfung von KMU (Art. 1 Nr. 20 ÄR)	9
8. Bestellung von Abschlussprüfern (Art. 1 Nr. 18 ÄR)	9
9. Angemessenes Prüfungshonorar	9
III. Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates	11
3. Begriffsbestimmungen	11
6. Interne Organisation von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften	11
7. Unabhängigkeit von geprüften Unternehmen	12
9. Prüfungshonorare	12
10. Verbot der Erbringung prüfungsfremder Leistungen	13
14. Umfang der Abschlussprüfung	15
16. Arbeitsorganisation	15
17. Marktintegrität	16
20. Verwendung der ISA	16
22. Bestätigungsvermerk	16
23. Zusätzlicher Bericht an den Prüfungsausschuss	17
24. Beaufsichtigung der Abschlussprüfung durch Prüfungsausschuss	18
31. Prüfungsausschuss	19
32. Bestellung von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften	19
33. Laufzeit des Prüfungsmandats	22
64. Bekanntmachung von Sanktionen und Maßnahmen	24

A. Über wp.net

Der 2005 gegründete Verband hat rund 1.100 Mitglieder, die als Wirtschaftsprüfer in eigener Kanzlei oder in mittelständischen Kanzleien, Sozietäten und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig sind. Mehr als 80 Prozent der deutschen Wirtschaftsprüfer sind im Mittelstand tätig. Der noch junge Verband ist angetreten, um dem Mittelstand deutscher Wirtschaftsprüfer mehr Gewicht in Deutschland und Europa zu verleihen und damit eine Schieflage etablierter Interessenvertretungen der Branche zu Gunsten der vier großen Prüfungsgesellschaften auszugleichen.

Nach Meinung des Verbandes kommt der Jahresabschlussprüfung eine Mitverantwortung für das Funktionieren der Marktwirtschaft zu. Ziel ist es daher auch, die Systemrelevanz des öffentlichen Auftrags des Abschlussprüfers nach außen hin darzustellen. Zentrales Anliegen ist außerdem, neben einer Stärkung der Unabhängigkeit und der Eigenverantwortlichkeit des Abschlussprüfers die Befreiung der Abschlussprüfung von unnötiger Bürokratie zu erreichen, um diese für mittelständische Wirtschaftsprüfer wieder attraktiv zu machen. Die Einbeziehung von wp.net in die Konsultation zum EU-Grünbuch durch die Europäische Kommission sowie die Erreichung wichtiger Veränderungen in der Wirtschaftsprüferkammer bestätigen den Verband darin, auf einem guten Weg zu sein.

B. Vorangestellte Zusammenfassung

Verordnung und Richtlinie

wp.net spricht sich für eine Trennung der vorgeschlagenen Regelungen in eine Verordnung und eine Richtlinie aus. Hierdurch werden sowohl europaweit einheitliche Regelungen zur Stärkung des Wettbewerb auf dem europäischen Abschlussprüfermarkt durch eine Verordnung erreicht, als auch die Berücksichtigung und Verbesserung bereits bestehender nationaler Regelungen durch eine Richtlinie ermöglicht. Die Regelungen der Verordnung und der Richtlinie sollten das Prinzip der Proportionalität beachten um die Belange mittelständischer Prüfungen und Prüfer angemessen einzubeziehen.

Änderungsrichtlinie

- **wp.net lehnt die Einbeziehung von freiwilligen Prüfungen bei kleinen Unternehmen in die Abschlussprüferrichtlinie ab.**
- **wp.net befürwortet grundsätzlich die vorgeschlagene tätigkeitsbezogene Ausdehnung der Definition von Unternehmen von öffentlichem Interesse in Art. 2 Nr. 13 lit. a) bis j) ÄR. Zur Vermeidung von Überregulierung ohne erkennbaren Mehrwert für die Öffentlichkeit hält wp.net jedoch die zusätzliche Einführung von objektiv nachvollziehbaren Größenkriterien für erforderlich.**
- **wp.net lehnt die vorgesehene Streichung der bestehenden Kapitalbindungsvorschriften für Prüfungsgesellschaften strikt ab.**
- **wp.net lehnt die vorgesehenen Regelungen zu Art. 3a und 3b RL (neue Fassung) vollumfänglich ab.**
- **wp.net lehnt die Einführung eines Anpassungslehrgangs ab und hält den bisherigen Berufszugang für angemessen und ausreichend.**
- **wp.net begrüßt die vorgesehene Einführung internationaler Prüfungsstandards, soweit länderspezifische deutsche Regelungen (z.B. Lagebericht) hierbei angemessene Berücksichtigung finden.**
- **wp.net begrüßt die vorgeschlagene vereinfachte Prüfung von mittleren Unternehmen.**
- **wp.net begrüßt die vorgeschlagene Regelung zur Bestellung von Abschlussprüfern.**
- **wp.net fordert die Einführung einer Honorarordnung zur Ermittlung von Honoraruntergrenzen für den Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen, um die Qualität der Abschlussprüfung auch dauerhaft zu sichern.**

Verordnung

- **wp.net begrüßt die Stärkung der Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Abschlussprüfers in Art. 6, Ziff. 1 Buchst. j) VO und regt an, die Abgrenzung zwischen Mitarbeitern und verantwortlichen Prüfungspartnern aus Art. 7, Ziff. 2 VO zu übernehmen.**
- **wp.net begrüßt die Einführung der Proportionalität der Abschlussprüfung und regt eine weitere Differenzierung zwischen Abschlussprüfern nach der Anzahl der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse an.**
- **wp.net regt eine Klarstellung des unbestimmten Rechtsbegriffs „jüngere Vergangenheit“ für die Cooling-Off-Periode für erforderlich und empfiehlt eine 2 Jahresfrist.**
- **wp.net befürwortet das Verbot von ergebnisabhängigen Prüfungshonoraren gemäß Art. 9, Ziff. 1 VO. Bezüglich des Regelungsvorschlags in Art. 9, Ziff. 2 VO verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Art. 10 Ziff. 2 VO im Folgeabschnitt.**
- **wp.net begrüßt die in Art. 9 Ziff. 3 VO dargestellten honorarbezogenen Regelungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.**
- **wp.net begrüßt die Definition von prüfungsverwandten Leistungen in Art. 10, Ziff. 2 a) bis f) VO und empfiehlt die ersatzlose Streichung von Art. 9, Ziff. 2 VO.**
- **wp.net empfiehlt, auf eine Unterteilung in genehmigungsfähige und nicht genehmigungsfähige prüfungsfremde Leistungen zu verzichten und die in Art. 10 Ziff. 3 Buchst. b) VO genannten Leistungen vollständig unter Art. 10 Ziff. 3 Buchst. a) VO zu integrieren. Damit wird die bislang im Verordnungsvorschlag enthaltene Möglichkeit der Genehmigung durch die zuständige Behörde bzw. den zuständigen Prüfungsausschuss hinfällig.**
- **wp.net lehnt das generelle Verbot der Erbringung prüfungsfremder Leistungen für bestimmte Prüfungsgesellschaften bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 10 Abs. 5 VO) ab.**
- **wp.net begrüßt ausdrücklich diesen Grundsatz, denn er verdeutlicht Umfang und Grenzen einer Abschlussprüfung und dient der Begrenzung der von der Öffentlichkeit wahrgenommenen Erwartungslücke. Wir halten diese Bestimmung für außerordentlich wichtig.**
- **wp.net begrüßt die Redepflicht des Abschlussprüfers an das Unternehmen bezüglich aufgedeckter oder vermuteter Unregelmäßigkeiten, spricht sich aber gegen eine Informationspflicht an die Aufsichtsbehörden des geprüften Unternehmens aus.**

- Grundsätzlich begrüßt wp.net die einheitliche Anwendung internationaler Prüfungsstandards. Die Regelung des Art. 20 VO steht allerdings nicht in Übereinstimmung mit geltendem EU-Recht.
- wp.net begrüßt die geplante Zweiteilung der Berichterstattung in einen an die Öffentlichkeit gerichteten Bestätigungsvermerk und einen zusätzlichen Prüfungsbericht an das Überwachungsorgan. wp.net legt im Hinblick auf einen zweckentsprechenden Bestätigungsvermerk großen Wert darauf, die Punkte c), h), i), j), k), m), n), o), q) und v) des Art. 22 Ziff. 2. VO statt in den Bestätigungsvermerk ausschließlich in den Prüfungsbericht aufzunehmen. In Anlehnung an die deutsche Rechtslage sollte der Abschlussprüfer verpflichtet werden, ein konkretes Urteil über das Ergebnis der Abschlussprüfung abzugeben (uneingeschränkter, eingeschränkter oder Versagungsvermerk).
- wp.net regt spezifische europäische Regelungen bezüglich des Prüfungsberichts an, da die ISA hierzu bisher keine Standards enthalten. Bezüglich der Redepflichten zur Unternehmensfortführung regt wp.net an, diesen Ausblick in analoger Anwendung des deutschen Handelsrechtes auf den konkreten Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nach dem Ende des geprüften Geschäftsjahres zu begrenzen. Die Öffnung der Verschwiegenheitsverpflichtung des Abschlussprüfers in Art. 23 Abs. 5 VO wird abgelehnt.
- wp.net unterstützt die Intensivierung der Beaufsichtigung des Abschlussprüfers durch den Prüfungsausschuss bzw. den Aufsichtsrat sowie diesbezügliche Informationspflichten des Abschlussprüfers im Falle von wesentlichen Feststellungen sowie sonstige Maßnahmen, die die zu einer noch engeren Beziehung zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat beziehungsweise Prüfungsausschuss führen.
- wp.net begrüßt die Vorschläge zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses und sieht in der geforderten Unabhängigkeit von dessen Mitgliedern eine der wichtigsten Voraussetzungen zur sachgerechten Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.
- wp.net befürwortet die Regelungsvorschläge in Art. 32 VO, insbesondere das Verbot von sogenannten „Big4-Klauseln“, und spricht sich für Joint Audits unter Beteiligung einer Nicht-Big-Four-Gesellschaft aus. Dies sollte mit einer „zeitversetzten“ Mehrjahresbestellung verbunden werden.

- **wp.net befürwortet die externe Rotation verbunden mit einer Mehrjahresbestellung. Bei einer Verbindung der externen Rotation mit Joint Audits, sollte die Rotation zeitversetzt erfolgen. Die Mindestbestelldauer sollte auf fünf Jahre erweitert und die maximale Bestell- an die Rotationsdauer(9 Jahre) gekoppelt werden. Nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit sollte für den bis dahin prüfenden Abschlussprüfer eine Cooling-Off-Periode von mindestens vier Jahren eingeführt werden.**
- **wp.net begrüßt, dass bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse Maßnahmen, Sanktionen incl. der zugrunde liegenden Pflichtverletzung sowie der verantwortlichen Personen veröffentlicht werden, sofern nicht die Stabilität der Finanzmärkte hierdurch ernsthaft gefährdet sein sollte.**

C. Stellungnahmen

I. Trennung in Verordnung und Richtlinie

wp.net spricht sich für eine klare Trennung in Verordnung und Richtlinie aus. Dadurch, dass die Verordnung zu unmittelbar geltendem Recht in den Mitgliedstaaten wird, ist es sinnvoll europaweit einheitliche Regelungen zu treffen um zeitnah mehr Wettbewerb im Abschlussprüfermarkt und damit eine Stärkung der Glaubwürdigkeit von Testaten zu erreichen.

Das Ziel, eine Verschärfung der Vorschriften für die Jahresabschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu erreichen, kann nur sinnvoll erreicht werden, wenn entsprechende Regelungen in einer gesonderten Verordnung adressiert werden. Die Abgrenzung der verschärften Regelungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse zu den Regelungen gegenüber den übrigen Jahresabschlussprüfungen wird dadurch hervorgehoben, und es werden keine neuen Wettbewerbsnachteile für die übrigen Prüfer geschaffen.

Regelungen, die die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers stärken und eine einheitliche Prüfungsqualität sichern, sollten in einer Richtlinie erlassen werden. Durch die Richtlinie wird es den Mitgliedstaaten erleichtert bereits bestehende nationale Regelungen einzubinden und zu optimieren.

wp.net spricht sich eindringlich dafür aus, bei den Bestimmungen der Verordnung und der Richtlinie das Prinzip der Proportionalität zu beachten um bestehende Missstände, sowohl bei den Prüfungen von Unternehmen von öffentlichen Interesse, als auch bei den übrigen Jahresabschlussprüfungen nicht zu verschärfen sondern zu beseitigen und dadurch den systemrelevanten Nutzen von Abschlussprüfung für die Kapitalmärkte fördern.

wp.net spricht sich für eine Trennung der vorgeschlagenen Regelungen in eine Verordnung und eine Richtlinie aus. Hierdurch werden sowohl europaweit einheitliche Regelungen zur Stärkung des Wettbewerbs auf dem europäischen Abschlussprüfermarkt durch eine Verordnung erreicht, als auch die Berücksichtigung und Verbesserung bereits bestehender nationaler Regelungen durch eine Richtlinie ermöglicht. Die Regelungen der Verordnung und der Richtlinie sollten das Prinzip der Proportionalität beachten um die Belange mittelständischer Prüfungen und Prüfer angemessen einzubeziehen.

II. Richtlinienvorschlag

1. Einbeziehung von freiwilligen Prüfungen bei kleinen Unternehmen (Art. 1 Nr. 2 Buchst. a) ÄR)

Nach den Vorstellungen der EU- Kommission soll der Begriff der Abschlussprüfung nicht nur gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen umfassen, sondern auch so genannte freiwillige Prüfungen nicht prüfungspflichtiger Unternehmen. Die Auswirkungen würden zudem nicht nur die Prüfungsdurchführung selbst betreffen (z. B. Anwendungspflicht der ISA auch in diesem Bereich), sondern hätte auch die Erstreckung regulatorischer Maßnahmen wie z. B. die externen Qualitätskontrollen auf einen großen Teil bislang hiervon nicht betroffener Berufsangehöriger zur Folge. Diese Ausweitung von Pflichten zu Lasten kleiner und mittlerer Praxen, die erhebliche Kosten verursachen, halten wir für unverhältnismäßig, weshalb sie mit Nachdruck abgelehnt werden.

wp.net lehnt die Einbeziehung von freiwilligen Prüfungen bei kleinen Unternehmen in die Abschlussprüferrichtlinie ab.

2. Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 1 Nr. 2 Buchst. d) ÄR)

Obwohl die spezielleren Regelungen zu Unternehmen von öffentlichem Interesse in der Verordnung enthalten sind, erfolgt die Abgrenzung des Begriffes „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ in Art. 2 Nr. 13 der Richtlinie (Art. 1 Nr. 2 Buchst. d) ÄR).

Bereits in Art. 2 Nr. 13 der aktuell gültigen Fassung der Richtlinie hat die EU neben den kapitalmarktorientierten Unternehmen auch Versicherungen und Kreditinstitute ausdrücklich genannt. Darüber hinaus wurde den Mitgliedstaaten freigestellt, hierfür auch „andere Unternehmen ... (zu) bestimmen, beispielsweise Unternehmen die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Beschäftigten von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind.“ Gleichzeitig enthielt die bisherige Richtlinie in Artikel 39 eine Öffnungsklausel, nach der die Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen von einigen besonders hohen Anforderungen ausnehmen konnten. Hierzu zählte insbesondere der Transparenzbericht, die Pflichten zum Prüfungsausschuss sowie die besonderen Regelungen zur Unabhängigkeit und zur Verkürzung des Peer-Review-Zeitraumes.

Diesen offenen Weg möchte die EU mit ihrer Erweiterung des Kreises der Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht mehr gehen. Der Vorschlag sieht daher eine abschließende Aufzählung weiterer 7 Branchen vor (Art. 1 Nr. 2 Buchst. d) ÄR), denen die Nähe zum Finanzmarkt immanent ist (z.B. Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute, zentrale Gegenparteien usw.). Eine Öffnungsklausel ist nicht mehr vorgesehen. Problematisch an dieser recht einseitigen rein branchenbezogenen Ausdehnung des Begriffes der Unternehmen von öffentlichem Interesse ist die Tatsache, dass jegliche Größenkriterien unberücksichtigt bleiben. Bereits bisher stellten einige der als Unternehmen von öffentlichem Interesse geltenden rein kapitalmarktorientierten Unternehmen aufgrund ihrer geringen Größe kein Risiko für die Öffentlichkeit und schon gar kein systemisches Risiko dar. Dieser Effekt wird nun sogar noch

verstärkt. Die in Art. 2 Nr. 13d RL-Entwurf erfassten „Wertpapierfirmen“ enthalten eine Vielzahl von kleinen und sehr kleinen Finanzdienstleistern, deren Tätigkeit beispielsweise auch Portfolioverwaltung oder Anlageberatung umfasst.

Wir halten es trotz der grundsätzlich zu begrüßenden tätigkeitsbezogenen Ausweitung des Begriffes der Unternehmen von öffentlichem Interesse für erforderlich, auch die Größenkomponente der betroffenen Unternehmen zu berücksichtigen. Hierfür könnten objektiv nachvollziehbare und einfach zu ermittelnde Maßstäbe wie Eigenkapital, Bilanzsumme oder Anzahl der Mitarbeiter herangezogen werden. Nur dadurch können unerwünschte Nebeneffekte wie Überregulierung und Unverhältnismäßigkeit für die betroffenen Unternehmen und auch für deren Prüfungspraxen, die häufig ebenfalls Einzelprüfer oder kleinere Kanzleien sind, effektiv vermieden werden.

wp.net befürwortet grundsätzlich die vorgeschlagene tätigkeitsbezogene Ausdehnung der Definition von Unternehmen von öffentlichem Interesse in Art. 2 Nr. 13 lit. a) bis j) ÄR. Zur Vermeidung von Überregulierung ohne erkennbaren Mehrwert für die Öffentlichkeit hält wp.net jedoch die zusätzliche Einführung von objektiv nachvollziehbaren Größenkriterien für erforderlich.

3. Beteiligung an Prüfungsgesellschaften (Art. 1 Nr. 3 Buchst. b) i) ÄR)

Das aktuelle Gesetzgebungsvorhaben der EU steht vor dem ausdrücklichen Kontext der Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Dennoch soll durch die vorgesehene Streichung der Regelung, nach der die Mehrheit der Stimmrechte von Abschlussprüfern zu halten ist (Art. 3 Abs. 4 b) RL), die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ohne Not erheblich eingeschränkt werden. Die Renditeziele eines Unternehmens werden vom Eigentümer vorgegeben. Es wäre lebensfremd anzunehmen, dass ein nicht dem Berufsrecht unterworfenen Eigenkapitalgeber seine Renditeziele vorrangig an den beruflichen Regelungen ausrichten wird. Auch die vorgesehenen flankierenden Maßnahmen wie die Regelungen zum Verwaltungs- und –Leitungsorgan sind nicht tauglich, die Unabhängigkeit des angestellten Abschlussprüfers ausreichend zu stärken. Wir halten diese seit Jahren immer wieder geforderte Öffnung der Berufsgesellschaften für Berufsfremde für eine derart starke Einschränkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, dass damit sämtliche anderen Regelungsziele wieder außer Kraft gesetzt werden würden.

Die Gründung von bank- oder versicherungseigenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfte der Öffentlichkeit nur schwer zu vermitteln sein und die Glaubwürdigkeit der Abschlussprüfung eher beschädigen als fördern. Im übrigen ist auch der Bedarf an gewerblichem Kapital für Abschlussprüfer nicht erkennbar. Mangel herrscht erfahrungsgemäß eher an einer ausreichend hohen Zahl an talentierten Nachwuchskräften denn an Liquidität.

wp.net lehnt die vorgesehene Streichung der bestehenden Kapitalbindungsvorschriften für Prüfungsgesellschaften strikt ab.

4. Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Abschlussprüfer (Art. 1 Nr. 4 ÄR)

Die bisherigen Regelungen sahen vor, dass Abschlussprüfungen nur von im eigenen Land zugelassenen Abschlussprüfern vorgenommen werden können. Diese Regelung sollen durch den Vorschlag liberalisiert werden, Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sollen unter bestimmten Bedingungen EU-weit Abschlussprüfungen durchführen können. Als Begründung für die vorgesehene Öffnung wird in Abschnitt 4.3. Tz. 4) ÄR nur angeführt, dass diese Regelung „das Entstehen paneuropäischer Prüfungsgesellschaften ermöglichen würde“ und „der durch mehrfache Genehmigungsverfahren verursachte Aufwand verringert“ würde. Die Regelung dürfte bei kleinen Prüfungspraxen aufgrund deren Inlandsbezuges nahezu bedeutungslos sein und eher die mittelgroßen Praxen sowie deren Netzwerke betreffen. Diese sind aber ohnehin bereits international aufgestellt.

Bisher bestehen in der EU immer noch teilweise sehr unterschiedliche Regelwerke zur Aufstellung von Jahresabschlüssen, es ist daher nicht erkennbar, welchen Nutzen die Harmonisierung des Prüfermarktes vor der Harmonisierung der Rechnungslegung bringt.

Letztendlich sprechen auch die zu erwartende praktischen Schwierigkeiten bei der gleichfalls zu harmonisierenden Aufsicht der "paneuropäischen" Prüfungspraxen gegen eine voreilige Liberalisierung des Prüfermarktes.

wp.net lehnt die vorgesehenen Regelungen zu Art. 3a und 3b RL (neue Fassung) vollumfänglich ab.

5. Zulassung von Abschlussprüfern aus anderen Mitgliedstaaten (Art. 1 Nr. 7)

Parallel zu den liberalisierenden Änderungen im Vorabschnitt sollen die Zulassungsbedingungen für Abschlussprüfer in einem anderen Mitgliedstaat abgemildert werden. Dabei ist vorgesehen, dass der Bewerber die Wahl zwischen der bisherigen Eignungsprüfung und einem neu einzuführenden dreijährigen Anpassungslehrgang hat. Genauere Vorschriften zu Art und Inhalt des Anpassungslehrgangs finden sich nicht. Daher besteht die Gefahr, dass das bisher bundesweit einheitliche Berufsexamen, welches in einem vergleichbaren und daher sehr transparenten Verfahren abgelegt wurde durch intransparente Anpassungslehrgänge mit unterschiedlichem Niveau abgelöst wird. Dies entspricht nicht dem Interesse des deutschen Berufsstandes, die Qualität der zugelassenen Wirtschaftsprüfer entsprechend der Markterfordernisse gleichbleibend hoch zu halten.

wp.net lehnt die Einführung eines Anpassungslehrgangs ab und hält den bisherigen Berufszugang für angemessen und ausreichend.

6. Verwendung der ISA (Art. 1 Nr. 12 ÄR)

Wir begrüßen die vorgesehene Einführung einheitlicher internationaler Prüfungsstandards. Diese sind bereits heute in Deutschland bei den Unternehmen von öffentlichem Interesse verpflichtend vorgesehen. Auch in Deutschland wurden die vorherrschenden Prüfungsstandards des IDW in den vergangenen Jahren an die ISA angepasst. Es bleibt aber zu beachten, dass in Deutschland einige spezielle Rechnungslegungsvorschriften gelten, die europaweit so nicht umgesetzt sind. Hierzu gehört beispielsweise die Pflicht zur Aufstellung und Prüfung des Lageberichtes mit seinen zukunftsbezogenen Aussagen. Diesbezüglich enthalten die ISA teilweise widersprechende Vorschriften.

wp.net begrüßt die vorgesehene Einführung internationaler Prüfungsstandards, soweit länderspezifische deutsche Regelungen (z.B. Lagebericht) hierbei angemessene Berücksichtigung finden.

7. Erleichterung bei der Prüfung von KMU (Art. 1 Nr. 20 ÄR)

Durch die Einführung eines Art. 43a RL soll sichergestellt werden, dass die Anwendung der Prüfungsstandards „in angemessenem Verhältnis zum Umfang und der Komplexität der Tätigkeit dieser Unternehmen steht.“ wp.net begrüßt die Einführung einer Proportionalität bei der Abschlussprüfung außerordentlich. Dieses Vorgehen entspricht dem im vergangenen Jahr im gesamten Berufsstand in Deutschland diskutierten skalierten Vorgehen bei der Abschlussprüfung.

wp.net begrüßt die vorgeschlagene vereinfachte Prüfung von mittleren Unternehmen.

8. Bestellung von Abschlussprüfern (Art. 1 Nr. 18 ÄR)

Die Kommission stellt bei der vorgesehenen Einführung eines Abs. 3 in Art. 37 RL auf die am Markt beobachteten so genannten Big-Four-Only-Klauseln ab, die insbesondere durch Kapitalgeber (z.B. Banken) vertraglich vorgegeben wurden. Hierdurch wurden kleinere Anbieter am Markt bisher unangemessen benachteiligt.

wp.net begrüßt die vorgeschlagene Regelung zur Bestellung von Abschlussprüfern.

9. Angemessenes Prüfungshonorar

Obwohl die vorgelegten Regelungsentwürfe von Richtlinie und Verordnung keine Aussagen zu einer Honorarordnung machen, möchten wir nachfolgend kurz unsere diesbezüglichen Vorschläge darlegen.

Interessanterweise ist Erwägungsgrund 9 zur Verordnung zu entnehmen, dass die Kommission davon ausgeht, dass die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei einem sehr hohen Honorar beeinträchtigt sein kann und hierfür entsprechende Schutzmaßnahmen einzurichten sind. Dies ist zwar grundsätzlich richtig, in Deutschland und auch weltweit lässt sich aber beobachten, dass die Honorare für die Jahresabschlussprüfung seit Jahren kontinuierlich sinken. Sehr viel praxisnaher ist daher die Problematik, dass bei zu geringen Honoraren die Qualität der Abschlussprüfung nicht mehr ausreichend gegeben ist. Diesem Aspekt wurde 2005 durch die Einführung einer Angabepflicht über die Höhe der Abschlussprüfungshonorare im Anhang Rechnung getragen. Dennoch ist weiterhin ein hoher Preisdruck in allen Segmenten der zu prüfenden Unternehmen zu beobachten. Im Dax-Bereich sind die Honorare teilweise sehr deutlich gesunken. Auch im öffentlichen Bereich ist bei den gängig eingeführten Rotationen ein klarer Preisverfall zu beobachten.

Die Jahresabschlussprüfung endet nach dem Willen der Mandanten mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, in einigen Fällen mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk, in eher seltenen Fällen mit einem Versagungsvermerk. Die zu prüfenden Unternehmen empfinden die Prüfung weit überwiegend als notwendiges Übel, welches im Idealfall durch das Erreichen des Ziels „Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk“ belohnt wird. Die Abschlussprüfung stellt ein weitgehend standardisiertes Produkt dar, welches ohne gesetzlichen Zwang vom Unternehmen nicht nachgefragt werden würde. Dennoch ist die Durchführung der Jahresabschlussprüfung ein wesentliches Fundament für die Herstellung der öffentlichen Ordnung und das Funktionieren der Finanzmärkte aufgrund des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Ergebnisse der Abschlussprüfung.

Um Preisdruck und ruinösen Dumpingangeboten entgegen zu wirken und die Qualität der Abschlussprüfung auch dauerhaft zu sichern, spricht sich wp.net für die Einführung einer Honorarordnung zur Ermittlung von Honoraruntergrenzen bei der Abschlussprüfung aus.

wp.net fordert die Einführung einer Honorarordnung zur Ermittlung von Honoraruntergrenzen für den Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen, um die Qualität der Abschlussprüfung auch dauerhaft zu sichern.

II. Verordnung

Art. 3 Begriffsbestimmungen

Die Verordnung enthält eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen, die bisher nicht definiert wurden. Zur Erhöhung der Bestimmtheit des Anwendungsbereiches der Verordnung sollten mindestens die folgenden dort verwendeten Begriffe definiert werden:

1. Mitarbeiter (Art. 6 Ziff. 1c, f, i, j und Satz 2 VO): Sinnvoll könnte z.B. sein, die Mitarbeiter von dem verantwortlichen Prüfungspartner, der in Tz. 16 Art. 16 der Richtlinie 2006/43/EG definiert ist, abzugrenzen. Damit würden auch verantwortliche Wirtschaftsprüfer zu Mitarbeitern zählen.
2. Finanzinstrument (Art. 7, Ziff. 2 und 3 VO): Der Begriff Finanzinstrument ist sehr umfassend und es stellt sich die Frage, ob dies an dieser Stelle gewollt ist.
3. Diversifizierte Organismen (Art. 7, Ziff. 2 und 3 VO): Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der inhaltlich konkretisiert werden sollte.
4. Wichtige Führungsposition (Art. 8, Ziff. 1a VO): Wegen der Bedeutung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes empfiehlt es sich, den Inhalt näher zu bestimmen.

Neben einer Definition in der Verordnung käme auch in entsprechender Umsetzung z.B. von Artikel 10, Ziff. 6 oder Artikel 32, Ziff. 10 die Schaffung einer Ermächtigungsvorschrift in Frage, durch die die Kommission oder die Aufsichtsbehörde Rechtsakte zur Definition von unbestimmten Rechtsbegriffen erlassen kann.

Art. 6 Interne Organisation von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften

In Art. 6, Ziff. 1, Buchst. j) VO wird vorgeschrieben, dass die Vergütung von Mitarbeitern und die Bewertung ihrer Leistungen nicht von der Höhe des Prüfungshonorars abhängen darf. wp.net fühlt sich in seiner Haltung bestätigt, nach der eine Stärkung der Mitarbeiter auch durch Stärkung ihrer finanziellen Basis erfolgen muss und begrüßt ausdrücklich, dass der Arbeitnehmerschutz in den Verordnungsentwurf aufgenommen wurde.

Allerdings stellt sich die Frage, welche Personen unter den Begriff des Mitarbeiters zu subsumieren sind. Handelt es sich dabei z.B. um leitende Mitarbeiter, Prokuristen und ggf. angestellte Eigentümer? Es wird angeregt, die Abgrenzung zwischen Mitarbeitern und verantwortlichen Prüfungspartnern aus Art. 7, Ziff. 2 VO zu übernehmen. Damit wären auch Wirtschaftsprüfer als Mitarbeiter einzustufen, soweit es sich nicht um verantwortliche Prüfungspartner handelt.

wp.net begrüßt die Stärkung der Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Abschlussprüfers in Art. 6, Ziff. 1 Buchst. j) VO und regt an, die Abgrenzung zwischen Mitarbeitern und verantwortlichen Prüfungspartnern aus Art. 7, Ziff. 2 VO zu übernehmen.

In Art. 6., Ziff. 2, Satz 1 VO wird bestimmt, dass das interne Kontrollsystem des Abschlussprüfers von seiner Größe und der Komplexität der Tätigkeiten abhängt (Proportionalität). Diese Bestimmung begrüßt wp.net ausdrücklich, denn sie trägt dem Gedanken Rechnung, dass die Prüfungsqualität unabhängig von der Größe des geprüften Unternehmens gleich sein muss. Bei kleineren oder weniger komplexen Prüfungen reicht ein weniger strukturiertes internes Kontrollsystem aus.

Um den Gedanken der Proportionalität auf Ebene der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse stärker zu betonen, regt wp.net eine weitere Differenzierung zwischen Abschlussprüfern nach der Anzahl der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse an. Hierfür könnten Unterscheidungen zwischen solchen Abschlussprüfern vorgenommen werden, die bis zu zehn Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, und solchen, die mehr als zehn Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen. Die Errichtung einer derartigen proportionalen Regelungsstruktur im Rahmen der VO könnte den Zugang von mittelständischen Abschlussprüfern in den Prüfungsmarkt für Unternehmen von öffentlichem Interesse fördern.

wp.net begrüßt die Einführung der Proportionalität der Abschlussprüfung und regt eine weitere Differenzierung zwischen Abschlussprüfern nach der Anzahl der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse an.

Art. 7 Unabhängigkeit von geprüften Unternehmen

Die Cooling-Off-Periode bei Geschäftsbeziehungen zu den geprüften Unternehmen unter Art. 7, Ziff. 3., Buchst. c) VO sollte anstelle des unbestimmten Rechtsbegriffs jüngste Vergangenheit ein konkreter Zeitraum benannt werden. Dabei könnte es sich um drei Jahre (Art. 2, Nr. 15 Richtlinie) oder um zwei Jahre (Art. 8, Ziff. 1 VO) handeln.

wp.net regt eine Klarstellung des unbestimmten Rechtsbegriffs „jüngere Vergangenheit“ für die Cooling-Off-Periode für erforderlich und empfiehlt eine 2 Jahresfrist.

Art. 9 Prüfungshonorare

In ihrem Erwägungsgrund Nr. 10 zur Verordnung hält die Kommission fest, dass zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sichergestellt sein muss, dass Prüfungshonorare in keiner Weise ergebnisabhängig sind und dass bei hohen Prüfungshonoraren Maßnahmen zur Gewährleistung der Prüfungsqualität eingerichtet werden müssen. Insoweit besteht eine Übereinstimmung mit der derzeitigen Rechtslage in Deutschland.

wp.net befürwortet das Verbot von ergebnisabhängigen Prüfungshonoraren gemäß Art. 9, Ziff. 1 VO. Bezüglich des Regelungsvorschlags in Art. 9, Ziff. 2 VO verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Art. 10 Ziff. 2 VO im Folgeabschnitt.

Da die Abhängigkeit nicht nur an den Prüfungshonoraren, sondern an den insgesamt vereinbarten Jahreshonoraren eines Abschlussprüfers festgemacht wird, stellt die festgelegte Abhängigkeitsgrenze durch das Prüfungshonorar in der Praxis nur in seltenen Ausnahmefällen ein Problem dar. Aus diesem Grunde bestehen gegen die Regelung des Art. 9, Ziff. 3 VO keine Bedenken.

wp.net begrüßt die in Art. 9 Ziff. 3 VO dargestellten honorarbezogenen Regelungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.

Art. 10 Verbot der Erbringung prüfungsfremder Leistungen prüfungsverwandte Leistungen

wp.net begrüßt die Regelung in Art. 10, Ziff. 1 VO nach der bei einem Abschlussprüfer, der einem Netzwerk angehört, die Mitglieder dieses Netzes für das geprüfte Unternehmen nur Abschlussprüfungs- **oder** prüfungsverwandte Leistungen erbringen dürfen. Diese Regelung ist sachgerecht, denn sie verhindert, dass ein Abschlussprüfer oder die Gesellschafter einer Prüfungsgesellschaft das Verbot der Erbringung von prüfungsfremden Leistungen unterlaufen, indem sie durch andere Netzwerkmitglieder Beratungsleistungen an das vom Netzwerkmitglied geprüfte Unternehmen erbringen.

wp.net begrüßt die Definition von prüfungsverwandten Leistungen in Art. 10, Ziff. 2 a) bis f) VO, in denen die Erbringung prüfungsverwandter Leistungen durch den Abschlussprüfer genehmigt wird. Das deutsche Recht enthält zahlreiche Prüfungsleistungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zwingend vom Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu erbringen sind (z.B. Geldwäsche, DepotG, MaRisk, WpHG, § 53 HGrG, § 317 Abs. 4 HGB), ohne dass es sich um einen Bestandteil der Abschlussprüfung im Sinne handeln muss. Der Verordnung ist nicht ausreichend zu entnehmen, ob es sich bei diesen Leistungen um Abschlussprüfungsleistungen oder um prüfungsverwandte Leistungen im Sinne von Art. 10 Ziff. 2 Buchst. f) VO handelt.

Flankierend begrenzt der Regelungsvorschlag in Art. 9, Ziff. 2 VO die Honorare für diese prüfungsverwandten Leistungen auf 10 % des Abschlussprüfungshonorars. Diese Regelung ist praxisfremd, da der Anteil der genannten Leistungen und damit dessen Honoraranteil regelmäßig deutlich über die 10%-Grenze hinausgehen. Diese Grenze hätte also zur Folge, dass in Deutschland die gesetzlichen Prüfungsaufträge nicht mehr durchgeführt werden können. Im übrigen bleibt der Wert dieser Regelung für die Steigerung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers unklar.

wp.net begrüßt die Definition von prüfungsverwandten Leistungen in Art. 10, Ziff. 2 a) bis f) VO und empfiehlt die ersatzlose Streichung von Art. 9, Ziff. 2 VO.

prüfungsfremde Leistungen

In ihrer Begründung zum Verordnungsentwurf führt die EU-Kommission zutreffend aus, dass sich aus der attestierten Vertrauenskrise bezüglich der Prüfungsleistungen durch Abschlussprüfer bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Konsequenzen im Hinblick auf die Abgrenzung von Prüfungsleistungen und prüfungsfremden Leistungen ergeben.

wp.net begrüßt das in Art. 10 Ziff. 3 und 4 VO vorgeschlagene Verbot der Erbringung von prüfungsfremden Leistungen durch den Abschlussprüfer. Bereits nach geltendem deutschen Recht sind Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

So wird beispielsweise nach Art. 10 Ziff. 3. Buchst. a) vii) VO die „Teilnahme an der internen Revision des Mandanten und Erbringung von Leistungen, die mit der Funktion „interne Revision“ zusammenhängen“ zutreffend als prüfungsfremde Leistung qualifiziert. Dies geht über die deutsche Rechtslage hinaus, bei der nach § 319 Abs.3 Ziffer 3 b) HGB der Abschlussprüfer lediglich dann von der Abschlussprüfung ist, wenn er bei der Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position mitgewirkt hat. Um jedwede Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers aufgrund zusätzlicher Aufträge zu vermeiden und das Risiko der Selbstprüfung herabzusetzen, begrüßen wir diesen Regelungsvorschlag zur internen Revision.

Um die Unabhängigkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zu stärken, regt wp.net zusätzlich an, die in Art. 10 Abs. Ziff. 3b) VO genannten Leistungen, die mit einem Interessenkonflikt verbunden sein können vollständig als prüfungsfremde Leistungen zu klassifizieren, die mit einem Interessenkonflikt verbunden und mithin verboten sind. So sollten insbesondere Due-Diligence-Prüfungen, Personalberatungsdienstleistungen sowie Beratungsleistungen im Kontext von Gestaltungs- und Umsetzungsfragestellungen von Finanzinformationstechnologie-Systemen durch den Abschlussprüfer generell untersagt werden, da diese Leistungen stets mit Interessenkonflikten verbunden sind oder gegen das Verbot der Selbstprüfung verstoßen können.

Dies erscheint auch vor dem Hintergrund bestehender Principal –Agent–Konflikte und einer asymmetrischen Informationslage aus Sicht der Anteilseigner und weiterer Stakeholder gerechtfertigt, soweit es sich bei den Unternehmen von öffentlichem Interesse um solche handelt, deren Anteile am Kapitalmarkt notieren. Diese verfügen in der Regel über erheblich weniger Unternehmensinformationen, als die Eigentümer von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen und treffen regelmäßig Entscheidungen im Vertrauen auf ein unabhängiges Prüfungsergebnis und -urteil des Abschlussprüfers.

Das strikte Verbot der Erbringung prüfungsfremder Leistungen ist auch geeignet, die Überwachungstätigkeit des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, der Internen Revision sowie der Unabhän-

gigkeit der Abschlussprüfung nicht nur zu unterstützen, sondern auch zu stärken. Somit fördert es die Entwicklung stabiler Corporate Governance-Strukturen, die wiederum geeignet sind, einen übergeordneten gesellschaftlichen Nutzen zu generieren und dabei gleichzeitig das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Wert der Abschlussprüfung zu stärken.

wp.net empfiehlt, auf eine Unterteilung in genehmigungsfähige und nicht genehmigungsfähige prüfungsfremde Leistungen zu verzichten und die in Art. 10 Ziff. 3 Buchst. b) VO genannten Leistungen vollständig unter Art. 10 Ziff. 3 Buchst. a) VO zu integrieren. Damit wird die bislang im Verordnungsvorschlag enthaltene Möglichkeit der Genehmigung durch die zuständige Behörde bzw. den zuständigen Prüfungsausschuss hinfällig.

Generelles Verbot der Erbringung prüfungsfremder Leistungen

Das vorgesehene generelle Beratungsverbot für die in der VO definierten Prüfungsgesellschaften, die auf die „Big Four“- Netzwerke abzielen, hält wp.net auch unter Unabhängigkeitsgesichtspunkten für ungeeignet. Statt der damit beabsichtigten Erweiterung des Anbieterspektrums könnte sogar das Gegenteil eintreten, wenn sich große Gesellschaften aufgrund der sinkenden Attraktivität einer reinen Prüfungsgesellschaft aus dem Prüfermarkt zurück zieht.

wp.net lehnt das generelle Verbot der Erbringung prüfungsfremder Leistungen für bestimmte Prüfungsgesellschaften bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 10 Abs. 5 VO) ab.

Art. 14 Umfang der Abschlussprüfung

Die Formulierung in Art. 14, Ziff. 2 VO, nach der von einer Abschlussprüfung nicht erwartet werden kann, dass sie Sicherheit über die künftige Lebensfähigkeit des geprüften Unternehmens oder die Effizienz oder Wirksamkeit, mit der das Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Unternehmens dessen Geschäfte führt oder führen wird, vermittelt, begrenzt die Erwartung der Öffentlichkeit an die Aussagekraft des Ergebnisses der Abschlussprüfung.

wp.net begrüßt ausdrücklich diesen Grundsatz, denn er verdeutlicht Umfang und Grenzen einer Abschlussprüfung und dient der Begrenzung der von der Öffentlichkeit wahrgenommenen Erwartungslücke. Wir halten diese Bestimmung für außerordentlich wichtig.

Art. 16 Arbeitsorganisation

wp.net empfiehlt die Konkretisierung der in Art. 16 Ziff. 6. VO enthaltenen Aufbewahrungszeit.

Art. 17 Marktintegrität

Die Verordnung sieht in Art. 17 VO neben der Informationspflicht an das Unternehmen bei aufgedeckten oder vermuteten dolosen Handlungen auch eine Informationspflicht an die Aufsichtsbehörde des geprüften Unternehmens in Fällen von deren Nichtverfolgung vor.

Die Redepflicht des Abschlussprüfers besteht auch heute schon in Deutschland gegenüber dem Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens bei aufgedeckten Unregelmäßigkeiten. Insofern begrüßt wp.net die dargestellten Regelungen. Allerdings halten wir eine Informationspflicht an Außenstehende (zuständige Behörden) aufgrund der damit einhergehenden Durchbrechung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht für deutlich zu weitgehend. Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ist es Aufgabe der Überwachungsorgane und nicht des Abschlussprüfers, Unregelmäßigkeiten abzustellen.

Im Übrigen würde eine solch weitgehende Informationspflicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.

wp.net begrüßt die Redepflicht des Abschlussprüfers an das Unternehmen bezüglich aufgedeckter oder vermuteter Unregelmäßigkeiten, spricht sich aber gegen eine Informationspflicht an die Aufsichtsbehörden des geprüften Unternehmens aus.

Art. 20 Verwendung der ISA

Grundsätzlich begrüßt wp.net die einheitliche Anwendung internationaler Prüfungsstandards.

Bei der Vorgabe von Rechnungsprüfungsgrundsätzen handelt es sich um Eingriffe in die Berufsfreiheit, die insgesamt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen müssen. Gemäß Art. 290 AEUV „*kann der Kommission (in Gesetzgebungsakten) die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen.*“ Vorliegend fehlt es an einer ausreichenden Ermächtigung im Sinne von Art 290 AEUV mit der Folge, dass die verpflichtende Vorgabe der Anwendung der ISA nicht ausreichend demokratisch legitimiert ist.

Grundsätzlich begrüßt wp.net die einheitliche Anwendung internationaler Prüfungsstandards. Die Regelung des Art. 20 VO steht allerdings nicht in Übereinstimmung mit geltendem EU-Recht.

Art. 22. Bestätigungsvermerk

Gemäß Art. 22 VO sollen die Ergebnisse der Prüfung in einem an die Öffentlichkeit gerichteten Bestätigungsvermerk übersichtlich zusammengestellt werden, während in einem darüber hinausgehenden Prüfungsbericht, der ausschließlich an den Prüfungsausschuss und damit an

die Überwachungsorgane des geprüften Unternehmens gerichtet ist, weitere Prüfungsaussagen zu adressieren sind (Art. 23 VO). wp.net begrüßt dieses Vorgehen, welches der seit Jahren in Deutschland erfolgreich gelebten Zweiteilung der Berichterstattung über die Abschlussprüfung entspricht.

Dennoch verfehlt der überlange Katalog an geforderten Pflichtangaben deutlich den vorgesehen Zweck der Regelung und stellt sich in Widerspruch zu der Generalklausel des Art. 14 Ziff. 2 VO, in der die Grenzen der Abschlussprüfung sinnvoll postuliert wurden. Bei einer derartigen Detailfülle besteht die Gefahr, dass in der Öffentlichkeit eine Erwartungshaltung entsteht, die von der Abschlussprüfung gerade nicht erfüllt werden kann.

wp.net hält es daher für erforderlich, den Bestätigungsvermerk auf sachgerechte Angaben zum Ergebnis der Abschlussprüfung zu reduzieren, hierzu gehören insbesondere die rechnungslegungsbezogenen Angaben. Detailregelungen zum Prüfungsvorgehen (z. B. Wesentlichkeitsgrenzen u.s.w.) sollten dagegen nicht im Bestätigungsvermerk, sondern im Prüfungsbericht aufgenommen werden.

Gemäß Art. 22 Ziff. 2 Buchst. t) ist es möglich, dass ein Abschlussprüfer sich zur Abgabe eines Prüfungsurteiles nicht in der Lage sieht und deshalb ein Testat nicht erteilt. In Deutschland ist eine Nichterteilung eines Testates nicht möglich, da eine derartige Regelung in der Praxis vermutlich insbesondere in Krisensituationen zur Vermeidung von Streitigkeiten über das Ergebnis der Abschlussprüfung als Ausweg gewählt werden würde. Dies widerspricht dem Willen der Kommission, die Öffentlichkeit über das konkrete Ergebnis der Abschlussprüfung zu informieren.

wp.net begrüßt die geplante Zweiteilung der Berichterstattung in einen an die Öffentlichkeit gerichteten Bestätigungsvermerk und einen zusätzlichen Prüfungsbericht an das Überwachungsorgan. wp.net legt im Hinblick auf einen zweckentsprechenden Bestätigungsvermerk großen Wert darauf, die Punkte c), h), i), j), k), m), n), o), q) und v) des Art. 22 Ziff. 2. VO statt in den Bestätigungsvermerk ausschließlich in den Prüfungsbericht aufzunehmen. In Anlehnung an die deutsche Rechtslage sollte der Abschlussprüfer verpflichtet werden, ein konkretes Urteil über das Ergebnis der Abschlussprüfung abzugeben (uneingeschränkter, eingeschränkter oder Versagungsvermerk).

Art. 23 Zusätzlicher Bericht an den Prüfungsausschuss

wp.net begrüßt, dass gem. Art. 23 Ziff. 2. f) VO in dem zusätzlichen schriftlichen Bericht an den Prüfungsausschuss „zumindest auf wesentliche Unsicherheiten hingewiesen wird, die die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung seiner Tätigkeit fraglich erscheinen lassen können“ und der Abschlussprüfer „diese Einschätzung erläutert.“ Aufgrund des fehlenden Zeithorizontes für diese Angabe regen wir an, diesen Ausblick in analoger Anwendung des deut-

schen Handelsrechtes auf den konkreten Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nach dem Ende des geprüften Geschäftsjahres zu begrenzen.

So ist seit einigen Jahren sowohl im Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 2 Satz 3 HGB) als auch im Prüfungsbericht (§ 321 Abs. 1 Satz 2 HGB) über Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens oder des Konzernunternehmens gefährden, einzugehen. Diese Vorschriften im deutschen Recht erfüllen eine Warnfunktion für die Stakeholder. Gerade die konsequente Beachtung dieser Warnfunktion könnte das Vertrauen des Kapitalmarktes in die Leistungsfähigkeit der Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse stärken.

wp.net regt spezifische europäische Regelungen bezüglich des Prüfungsberichts an, da die ISA hierzu keine Standards enthalten. Der vorliegende Verordnungsentwurf liefert die rechtlichen Grundlagen zur Schließung dieser Lücke.

Art. 23 Ziff. 5 VO wird von wp.net wegen Unverhältnismäßigkeit abgelehnt, da ein Verstoß gegen die berufliche Verschwiegenheitsverpflichtung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zulässig ist und die Behörde den Prüfungsbericht auch direkt vom Unternehmen anfordern kann.

wp.net regt spezifische europäische Regelungen bezüglich des Prüfungsberichts an, da die ISA hierzu bisher keine Standards enthalten. Bezüglich der Redepflichten zur Unternehmensfortführung regt wp.net an, diesen Ausblick in analoger Anwendung des deutschen Handelsrechtes auf den konkreten Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nach dem Ende des geprüften Geschäftsjahres zu begrenzen. Die Öffnung der Verschwiegenheitsverpflichtung des Abschlussprüfers in Art. 23 Abs. 5 VO wird abgelehnt.

24. Beaufsichtigung der Abschlussprüfung durch Prüfungsausschuss

Die in Art. 24 VO geforderten Berichtspflichten an den Prüfungsausschuss ergänzen die bereits de lege lata bestehenden Berichtspflichten des Abschlussprüfers zur Abschlussprüfung (§ 321 Abs. 1 HGB) und zur Prüfung des internen Überwachungs- und Risikofrüherkennungssystems (§ 321 Abs. 4 HGB) sowie die mündlichen Berichtspflichten anlässlich der Bilanzsitzung des Prüfungsausschusses, an welcher der Abschlussprüfer über festgestellte wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess zu berichten hat (§ 171 Abs. 1 AktG).

wp.net empfiehlt, dass der Prüfungsausschuss den Informationsaustausch zwischen dem Abschlussprüfer und der interne Revision verpflichtend überwacht. Da sowohl die Abschlussprüfung (externe Revision) als auch die interne Revision als jeweils unabhängige Elemente der Unternehmensüberwachung mit zu den wichtigsten Informationsquellen des Prüfungsausschusses für seine eigene Überwachungsarbeit zählen, sollten die Beziehungen und Informationsstrukturen der Abschlussprüfung zur internen Revision und umgekehrt als bedeut-

same Aspekte der Beaufsichtigung der Abschlussprüfung in Art. 24 VO noch berücksichtigt werden.

wp.net unterstützt die Intensivierung der Beaufsichtigung des Abschlussprüfers durch den Prüfungsausschuss bzw. den Aufsichtsrat sowie diesbezügliche Informationspflichten des Abschlussprüfers im Falle von wesentlichen Feststellungen sowie sonstige Maßnahmen, die die zu einer noch engeren Beziehung zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat beziehungsweise Prüfungsausschuss führen.

Art. 31 Prüfungsausschuss

wp.net begrüßt die Regelungen zum Prüfungsausschuss im Hinblick auf die Anforderungen an die persönlichen Voraussetzungen an seine Mitglieder. Die Anforderungen gehen teilweise über die im deutschen Recht kodifizierten Anforderungen an die Besetzung des Prüfungsausschusses hinaus.

wp.net empfiehlt eine Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe Unabhängigkeit und Sachverstand. Bezüglich der Unabhängigkeit könnte dabei auf die bereits in der Vergangenheit ausgesprochenen Empfehlungen der EU-Kommission zurückgegriffen werden. Auch vor dem Hintergrund der Besonderheiten mitbestimmter Aufsichtsräte in Deutschland kommt bei der Berücksichtigung des Merkmals der Unabhängigkeit im Zusammenhang mit der Auswahl geeigneter Kandidaten dem Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats eine besondere Verantwortung zu (§ 116 Abs. 1 AktG). Im Ergebnis sollte sichergestellt sein sollte, dass vorrangig Merkmale zur äußeren Unabhängigkeit (Independence in Appearance) vor der kaum nachprüfbaren inneren Unabhängigkeit bzw. Unbefangenheit (Independence in Mind) bei der konkreten Auslegung des Begriffs der Unabhängigkeit herangezogen werden.

wp.net hält Branchenkenntnisse für wünschenswert, priorisiert jedoch die Anforderungen an die Fachlichkeit und die Unabhängigkeit. Bezüglich der geforderten fachlichen Anforderungen an die beiden Finanzexperten des Prüfungsausschusses empfiehlt wp.net nachdrücklich die Einforderung von Erfahrungen mit Risikomanagement- und internen Kontrollsystemen, da auch diese wichtigen Bereiche vom Prüfungsausschuss zu überwachen sind.

wp.net begrüßt die Vorschläge zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses und sieht in der geforderten Unabhängigkeit von dessen Mitgliedern eine der wichtigsten Voraussetzungen zur sachgerechten Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.

Art. 32 Bestellung von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften

Bei der Absicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers kommt dem Prozess und der Ausgestaltung der Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers eine erhebliche Bedeu-

tung bei. wp.net begrüßt grundsätzlich die im Verordnungsentwurf aufgeführten Regelungen zur Bestellung von Abschlussprüfern und insbesondere das Verbot der sog. „Big4-Klauseln“.

Joint Audits

Die von der EU-Kommission laut Presseberichterstattung im Herbst 2011 favorisierten verpflichtenden gemeinsamen Abschlussprüfungen von mindestens zwei Abschlussprüfern (sog. Joint Audits) auch bei Großunternehmen von öffentlichem Interesse sind in den vorliegenden Regelungsvorschlägen allerdings nicht mehr enthalten. Stattdessen erhalten die Mitgliedstaaten in Art. 32 Ziff. 9 VO das Wahlrecht, verpflichtende Joint Audits einzuführen. Diese Regelung wird von wp.net begrüßt.

Joint Audits stärken die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und damit die Qualität des Prüfungsurteils, da der Versuch einer Einwirkung des Unternehmens auf den Abschlussprüfer, das Prüfungsurteil zu seinen Gunsten zu formulieren, deutlich vermindert wird. Verstärkt werden könnte dieser Effekt, wenn Joint Audits mit einer „versetzten“ Mehrjahresbestellung die Möglichkeit eröffnen, dass der jeweils neu hinzutretende Abschlussprüfer an den gewonnenen Prüfungserfahrungen des noch bestellten anderen Abschlussprüfers partizipieren kann. Gleichzeitig wird durch die Unterzeichnung des Testats von zwei weder direkt noch indirekt miteinander verbundenen Abschlussprüfern die Glaubwürdigkeit des Testats in der Öffentlichkeit erhöht.

Außerdem können Joint Audits begünstigen, dass mittlere, möglicherweise auch kleinere Prüferpraxen den Zutritt zum Segment der Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu öffnen und damit zu einer Belebung des Prüfermarktes beitragen.

Die These, dass die Kosten bei Joint Audits zwangsläufig steigen, ist theoretisch und empirisch nicht eindeutig belegt und wird vielfach nicht begründet. Tatsächlich könnte es aber auch zu einer Senkung der Kosten kommen, weil mittelständische Prüfungsgesellschaften regelmäßig eine andere Kostenstruktur aufweisen und damit günstiger kalkulieren können.

wp.net schlägt vor, dass bei Joint Audits mindestens ein Joint-Audit-Partner keine „Big Four“-Gesellschaft sein darf. Die Joint Audits sollten mit einer versetzten Mehrjahresbestellung verbunden werden.

wp.net befürwortet die Regelungsvorschläge in Art. 32 VO, insbesondere das Verbot von sogenannten „Big4-Klauseln“, und spricht sich für Joint Audits unter Beteiligung einer Nicht-Big-Four-Gesellschaft aus. Dies sollte mit einer „zeitversetzten“ Mehrjahresbestellung verbunden werden.

33. Laufzeit des Prüfungsmandats

wp.net begrüßt die Vorschläge in Art. 33 Ziff. 1. Zur externen Rotation mit Mehrjahresbestellung außerordentlich. **Hinsichtlich der Mindestlaufzeit besteht jedoch Nachbesserungsbedarf. wp.net empfiehlt eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.**

wp.net begrüßt die derzeitige nach der Abschlussprüferrichtlinie bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse bestehende Verpflichtung zur so genannten internen Rotation des verantwortlichen Abschlussprüfers sowie bestimmter anderer Personen als eine zweckmäßige Maßnahme zur Stärkung der Unabhängigkeit (Art. 33 Ziff. 4 VO), hält diese Regelung aber eindeutig für unzureichend, da die rotierenden verantwortlichen Prüfungspartner ein gemeinsames wirtschaftliches Interesse haben.

Mehrjahresbestellung und externe Rotation haben für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers eine große Bedeutung. Ohne die Mehrjahresbestellung besteht die Gefahr, dass dem Abschlussprüfer ein vorzeitiger Prüferwechsel droht, dem insbesondere eine verpflichtende Mehrjahresbestellung entgegenwirkt. Eine externe Rotation bei Abschlussprüfungen außerhalb des kapitalmarktrelevanten Bereichs ist nicht notwendig. Für die Erteilung eines hinreichend sicheren und unabhängigen Prüfungsurteils ist im mittelständischen Bereich eine Gefährdung der Prüfungsqualität nicht gegeben.

Neben dem Gesichtspunkt, dass ebenso wie bei dem Thema „Prüfungs- und prüfungsfremde Leistungen“ eine zum Teil jahrzehntelange Prüfungstätigkeit bei ein und demselben Mandanten die Glaubwürdigkeit der Abschlussprüfung in der öffentlichen Meinung offenbar beeinträchtigt hat, ist auch zu berücksichtigen, dass bei der internen Rotation lediglich Personen innerhalb einer Organisation ausgetauscht werden, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur gleichen Organisation gleichgerichtete wirtschaftliche Interessen haben. Mit der internen Rotation kann daher zwar der so genannten „Betriebsblindheit“ entgegen gewirkt werden; andererseits dürften aber keine Anreize bestehen, etwaige vorangegangene Prüfungsfehler aufzudecken und für Außenstehende erkennbar zu korrigieren.

Externe Rotation mit „versetzter“ Mehrjahresbestellung

Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen wird allerdings auch und gerade von großen mittelständischen Gesellschaften die Befürchtung geäußert, dass Prüfungen von Unternehmen in öffentlichem Interesse bei der externen Rotation an die „Big Four“-Gesellschaften verloren gehen (sog. Kamineffekt). Aus diesem Grunde ist eine Verknüpfung der zeitversetzten externen Rotation mit Joint Audits zu fordern.

Die Mindestbestelldauer sollte – auch bei verpflichtenden Joint Audits – generell fünf Jahre betragen, um das wirtschaftliche Risiko des Abschlussprüfers, das bei der Übernahme eines Mandats entsteht, zu entschärfen. Die einmalige Verlängerung darf dann höchstens fünf Jahre betragen. Für den Fall, dass der Abschlussprüfer die Prüfung nicht mehr durchführen kann (z.B. Insolvenz oder Verletzung der Grenzen nach Art. 9 Ziff. 2 VO) muss das Unternehmen den Prüfungsauftrag kündigen können. Bestellt das geprüfte Unternehmen mehrere Ab-

schlussprüfer darf das Mandat des einzelnen Abschlussprüfers – auch bei verpflichtenden Joint Audits – nicht über neun Jahre hinausgehen.

wp.net befürwortet die externe Rotation verbunden mit einer Mehrjahresbestellung. Bei einer Verbindung der externen Rotation mit Joint Audits, sollte die Rotation zeitversetzt erfolgen. Die Mindestbestelldauer sollte auf fünf Jahre erweitert und die maximale Bestell- an die Rotationsdauer(9 Jahre) gekoppelt werden. Nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit sollte für den bis dahin prüfenden Abschlussprüfer eine Cooling-Off-Periode von mindestens vier Jahren eingeführt werden.

64. Bekanntmachung von Sanktionen und Maßnahmen

wp.net begrüßt, dass bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse Maßnahmen, Sanktionen incl. der zugrunde liegenden Pflichtverletzung sowie der verantwortlichen Personen veröffentlicht werden, sofern nicht die Stabilität der Finanzmärkte hierdurch ernsthaft gefährdet sein sollte. Allerdings ist auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Das heißt, wenn eine solche Veröffentlichung erfolgt, hat vorher eine Abwägung im Einzelfall stattzufinden.

Eine generelle Veröffentlichung widerspräche unionsrechtlich anerkannten Grundrechten. In Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 EUV ist daher nur eine Abwägung im Einzelfall zulässig. Je weniger schwerwiegend ein Verstoß anzusehen ist, um so mehr muss bei der Abwägung der Schutz der Persönlichkeit überwiegen, da das öffentliche Interesse an der Ahndung des Verstoßes und seiner Bekanntgabe geringer ausfällt. Bei geringfügigen Verstößen reicht daher eine allgemeine Bekanntgabe ohne Nennung von Namen bzw. eine rein statistische Veröffentlichung vollkommen aus.

Eine Veröffentlichung über die Einleitung von Sanktionen oder Untersuchungen gegen Abschlussprüfer von Unternehmen öffentlichen Interesses ist bei sehr stark öffentlichkeitsrelevanten Fällen geeignet, das öffentliche Vertrauen in die Aufsichtssysteme zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

wp.net begrüßt, dass bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse Maßnahmen, Sanktionen incl. der zugrunde liegenden Pflichtverletzung sowie der verantwortlichen Personen veröffentlicht werden, sofern nicht die Stabilität der Finanzmärkte hierdurch ernsthaft gefährdet sein sollte.